

**Satzung der
Traditionsgemeinschaft Lufttransport
Wunstorf e.V.
(TG LT Wunstorf e.V.)
(Stand: Juli 2022)**

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Traditionsgemeinschaft Lufttransport Wunstorf e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Wunstorf
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Pflege von Tradition und Geschichte des militärischen Lufttransports und durch die Erhaltung und Ausstellung historischer Kulturgüter.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Einkünfte sind ausschließlich für die Verwirklichung der in dieser Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2) Die Zwecke des Vereins sind:
 - die Förderung der Verbindungen zwischen ehemaligen und aktiven Angehörigen der Lufttransportverbände der Bundeswehr
 - die Pflege von Kontakten zwischen Personen, die mit dem militärischen Lufttransport befaßt sind oder waren
 - der Informationsaustausch zwischen Personen, die an der Hubschrauber- und Transportfliegerei der Luftwaffe und ihrer Geschichte interessiert sind
 - die Darstellung und Pflege der Geschichte des militärischen Lufttransportes
 - die Pflege und Erhaltung historischer Objekte des militärischen Lufttransports
- (3) Der Verein betreibt zur Erfüllung dieser Zwecke u.a. eine Ausstellung historischer Objekte in der JU 52 Halle und auf dem angrenzenden Freigelände des Fliegerhorstes Wunstorf. Die Ausstellung ist für die Öffentlichkeit zugänglich.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Dachverband „Gemeinschaft deutscher Transportflieger – GdT“.
- (5) Der Verein arbeitet in der Traditionspflege zusammen mit dem Dachverband und dessen Mitgliedern

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden
 - Aktive und ehemalige Soldaten und zivile Mitarbeiter des LTG 62
 - Personen, die sich mit den Lufttransportverbänden der Luftwaffe oder der Traditionsgemeinschaft Lufttransport verbunden fühlen
- (2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen; bei ablehnendem Bescheid kann innerhalb von 2 Monaten Einspruch eingelegt und die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.
- (3) Personen, die sich um den Verein oder um den militärischen Lufttransport besonders verdient gemacht haben, kann von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist.
- (4) Verletzt ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Satzung des Vereins, kann es vom Vorstand aus dem Verein durch Beschluß ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß des Vorstandes ist dem Mitglied zuzustellen und schriftlich zu begründen. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung einlegen. Sie ist schriftlich innerhalb eines Monats ab Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat nach form- und fristgerechter Einlegung der Berufung diese der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.
- (5) Bei Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen; der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5

Einkünfte und Verwendung

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Darüber hinaus ist kein Mitglied zu irgendwelchen Zahlungen verpflichtet.

- (2) Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.
- (3) Der Verein ist berechtigt, Spenden und / oder Zuschüsse entgegen zu nehmen.
- (4) Der Betrieb und die Unterhaltung der Ausstellung in der JU 52 Halle und dem Freigelände werden durch den Verkauf von Eintrittskarten mit finanziert.
- (5) Der Verein führt an den Dachverband „Gemeinschaft deutscher Transportflieger - GdT“ jährlich einen Mitgliedsbeitrag ab, dessen Höhe durch die Delegiertenversammlung des Dachverbandes festgelegt wird.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der **Vorstand**, der **Beirat** und die **Mitgliederversammlung**.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Leiter Ju52 Halle, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden und durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten; jeder der beiden ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder zu regeln ist. Er kann für einzelne Aufgabenbereiche Beauftragte berufen und einsetzen. Die Beauftragten nehmen an den Vorstandssitzungen beratend teil, haben aber kein Stimmrecht. Der um die Beauftragten ergänzte Vorstand führt als Gremium die Bezeichnung „erweiterter Vorstand“.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen, sowie die Halle und die überlassenen Ausstellungsobjekte. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen oder aufgrund dieser Satzung in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs fallen.

§ 8

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Findet bei einer Mitgliederversammlung keine Wahl statt, verbleibt der alte Vorstand im Amt.
- (2) Grundsätzlich ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zu wählen. Bei einem Wahlvorschlag für den kompletten Vorstand ist eine Blockwahl zulässig. Wenn es zu einzelnen Vorstandsmitgliedern einen zweiten oder weitere Kandidaten gibt oder wenn aus der

Mitgliederversammlung heraus Widerspruch gegen eine Blockwahl erhoben wird ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden; mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, andernfalls ist von der Mitgliederversammlung für die restliche Amtsperiode ein Ersatzmitglied zu wählen.

§ 9

Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen gefaßt. Der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzung unter Ankündigung der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens **drei** seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Protokollanten mit Ort und Datum zu versehen und von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern in Kopie innerhalb von 14 Tagen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Ist ein Vorstandsbeschluss dringend erforderlich und/oder zeitkritisch, kann er auch außerhalb einer formellen Vorstandssitzung gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem zustimmen. Ein so gefasster „dringender“ Beschluss ist bei der nächsten Vorstandssitzung vorzutragen und in deren Protokoll aufzunehmen
- (5) Im Falle der gleichzeitigen Wahrnehmung zweier Vorstandsposten in Personalunion entfällt eine der Stimmen. Das betreffende Vorstandsmitglied stimmt bei Beschlussfassungen mit einer Stimme.

§ 10

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- Standortältester des Standortes Wunstorf
- Leiter(in) BwDienstleistungszentrum Wunstorf
- Bürgermeister(in) der Stadt Wunstorf
- Rechtsberater(in) der TGLW
- Traditionsbeauftragter des Fliegerhorstes Wunstorf
- Leiter der Ausstellung historischer Objekte (Leiter Ju 52 Museum)

Weitere Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand berufen. Sie sind in der der Berufung folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen

Die berufenen Mitglieder des Beirates können entscheidungsbefugte Vertreter benennen.

- (2) Der Beirat berät den Vorstand. Er informiert ihn über Wünsche und Interessen der jeweiligen Dienst-/Amtsstelle und macht Vorschläge zur Geschäftsführung des Vereins.
- (3) Die Mitglieder des Beirates sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Sie haben dabei das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Abwesenheit des Beirates bei Vorstandssitzungen hat keinen Einfluß auf die Beschlußfähigkeit des Vorstands.

§ 11

Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Jahresrechnungsberichtes und des Berichts der Kassenprüfer, sowie die Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes gegen ein Mitglied (§ 4, 4)
- Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Wahl von Kassenprüfern
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- Beschlußfassung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung **muß** einberufen werden, wenn ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 13

Einberufung zu Mitgliederversammlungen

- (1) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von wenigstens vier Wochen eingeladen. Das Einladungsschreiben hat die Tagesordnung zu enthalten. Einladungsschreiben gelten dem jeweiligen Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich genannte Adresse gerichtet ist.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand die Aufnahme zusätzlicher Themen in die Tagesordnung beantragen. Die

Tagesordnung ist sodann vom Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen.

- (3) Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung selbst.

§ 14

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen für die Dauer des Wahlvorganges bestimmt die Mitgliederversammlung einen ggf. zeitweiligen Versammlungsleiter.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung **muß** schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies fordern.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn **zwei** der vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Anzahl der erschienenen Mitglieder spielt für die Beschlußfähigkeit keine Rolle.
- (4) Soweit gesetzlich zwingend nichts Abweichendes bestimmt ist, entscheidet bei der Beschlußfassung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (5) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält oder die Auflösung des Vereins zum Ziele hat, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Zur Änderung des Zweck des Vereins ist die Zustimmung **aller** Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
- (7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist der, der die meisten Stimmen erhalten hat; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15
Kassenprüfer

- (1) Die Kassenführung ist von zwei Kassenprüfern vor der jeweiligen ordentlichen Mitgliederversammlung sachlich und formal zu prüfen. Hierüber sind Niederschriften zu fertigen, von den Prüfern zu unterzeichnen und bei der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 16
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Sachvermögen an den **Förderverein des Luftwaffenmuseums der Bundeswehr e.V.**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Das vorhandene finanzielle Vermögen fällt an das **Bundeswehr – Sozialwerk e.V.**, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.“

§ 17
Beschluss

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 7. November 2003 beschlossen worden.